

II-4427 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2209/J

1986 -07- 0 3

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora, H. Huber, Dr. Keimel, Keller, Dr. Khol,
Dr. Leitner, Pischl, Dr. Steiner, Westreicher
und Kollegen

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
betreffend die Durchführung des Südtiroler Autonomiestatuts

Wie bekannt, enthält das Pariser Abkommen vom 6.9.1946 eine Klausel, nach der den deutschsprachigen Bewohnern der Provinz Bozen und der damals angrenzenden Gemeinden eine autonome regionale Gesetzgebungs- und Verwaltungsautonomie zuerkannt werden soll. Diese Autonomie ist heute durch das Autonomiestatut von 1972 festgelegt. Eine solche Autonomie kann nur funktionieren, wenn für die gesetzgebende Körperschaft, den Südtiroler Landtag, dessen Existenz das Autonomiestatut bekräftigt, alle jene Regeln gelten, die in einer Demokratie die Unabhängigkeit der Abgeordneten garantiert. Andernfalls wäre eine Grundfeste der Autonomie gefährdet. Zur Unabhängigkeit der Abgeordneten zu gesetzgebenden Körperschaften gehört jedenfalls die sogenannte "berufliche Immunität", d.h. die Freiheit von strafbehördlicher Verfolgung für Handlungen und Aussagen, die Abgeordnete in Ausübung dieses Berufes gemacht haben.

Gerade in einem Territorium, in dem es um Volksgruppen- und Minderheitenschutz geht, muß dem Abgeordneten eines gesetzgebenden Körpers diese Immunität absolut gewährleistet sein. Tatsächlich enthält das geltende Autonomiestatut auch eine Bestimmung, die diese Unabhängigkeit garantiert.

Nun ist aus Zeitungsmeldungen bekannt geworden, daß ein Mitglied der Südtiroler Volksgruppe des Südtiroler Landtages wegen eines

an sich unfaßbaren Vorganges - die Erschießung eines Südtiroler Rekruten im Zuge militärischer Ausbildung in der italienischen Provinz Cuneo (es handelt sich um den Südtiroler Soldaten Johann Federspieler) - eine parlamentarische Anfrage unternommen hat, aber wegen dieser vor den Richter von Bozen zitiert und eines strafrechtlich zu verfolgenden Deliktes (Art. 656 des Strafgesetzbuches) beschuldigt wurde. Es ist ferner bekannt geworden, daß sich das italienische Gericht von dem Immunitätsgebot, das sicher für den Einbringer einer parlamentarischen Interpellation gilt, weil eine Interpellation der beruflichen Sphäre eines Abgeordneten zuzuordnen ist, nicht beirren ließ und die Untersuchung (d.i. eine Verfolgungshandlung) durchgeführt hat!

Ein derartiger Vorgang mißachtet die Autonomie, für die die Republik Österreich eine Art "Schutzmacht" ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen der oben bezeichnete Vorgang, über den in der Tageszeitung "Dolomiten" vom 25. Oktober 1985 berichtet wurde, bekannt?
- 2) Sind Sie bereit, den österreichischen Vertreter in Rom anzuweisen, daß er den Sachverhalt erkunde und, nachdem er ihn für richtig festgestellt hat, auch beauftragt wird, vor den zuständigen Stellen in Italien zu erklären, daß nach österreichischer Auffassung die Autonomie für die Provinz Trient-Südtirol verletzt wird, wenn man die Immunität von Abgeordneten, die der Südtiroler Volksgruppe zugehören, offensichtlich mißachtet?